

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 08/2015

25. Jahrgang

17. April 2015

Inhaltsverzeichnis

- 18** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 24.03.2015

- 19** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
Beteiligung der Öffentlichkeit zur 44. Flächennutzungs-
planänderung – Bereich Hassel

- 20** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
Beteiligung der Öffentlichkeit über den Bebauungsplan
Nr. 138 – Metzkausener Straße / Hassel

- 21** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

- 22** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Zustellung eines Schriftstückes

18

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 24.03.2015**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Mettmann gemäß dem Beschluss des Rates vom 24.03.2015 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

10.05.2015, 05.07.2015, 18.10.2015, 13.12.2015 im Stadtgebiet Mettmann jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 24.03.2015

Der Bürgermeister
Bernd Günther

19

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Beteiligung der Öffentlichkeit
44. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Hassel**

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die 44. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hassel findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 27. April 2015 bis Freitag, 08. Mai 2015

montags - freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

Das Plangebiet wird begrenzt

im Norden durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Lindenbecker Weg Nr. 3 bis 15 und Metzkausener Straße Nr. 2 – 12, einschließlich einer rückwärtigen Teilfläche des Grundstücks Metzkausener Straße Nr. 8 (Flurstück 4842)

im Osten durch die westliche Grenze der städtischen Grünfläche zwischen dem Grundstück Metzkausener Straße Nr. 14 und den Tennisanlagen Am Hoshof (Flurstück 471)

im Westen durch die L236 (Lärmschutzwall).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

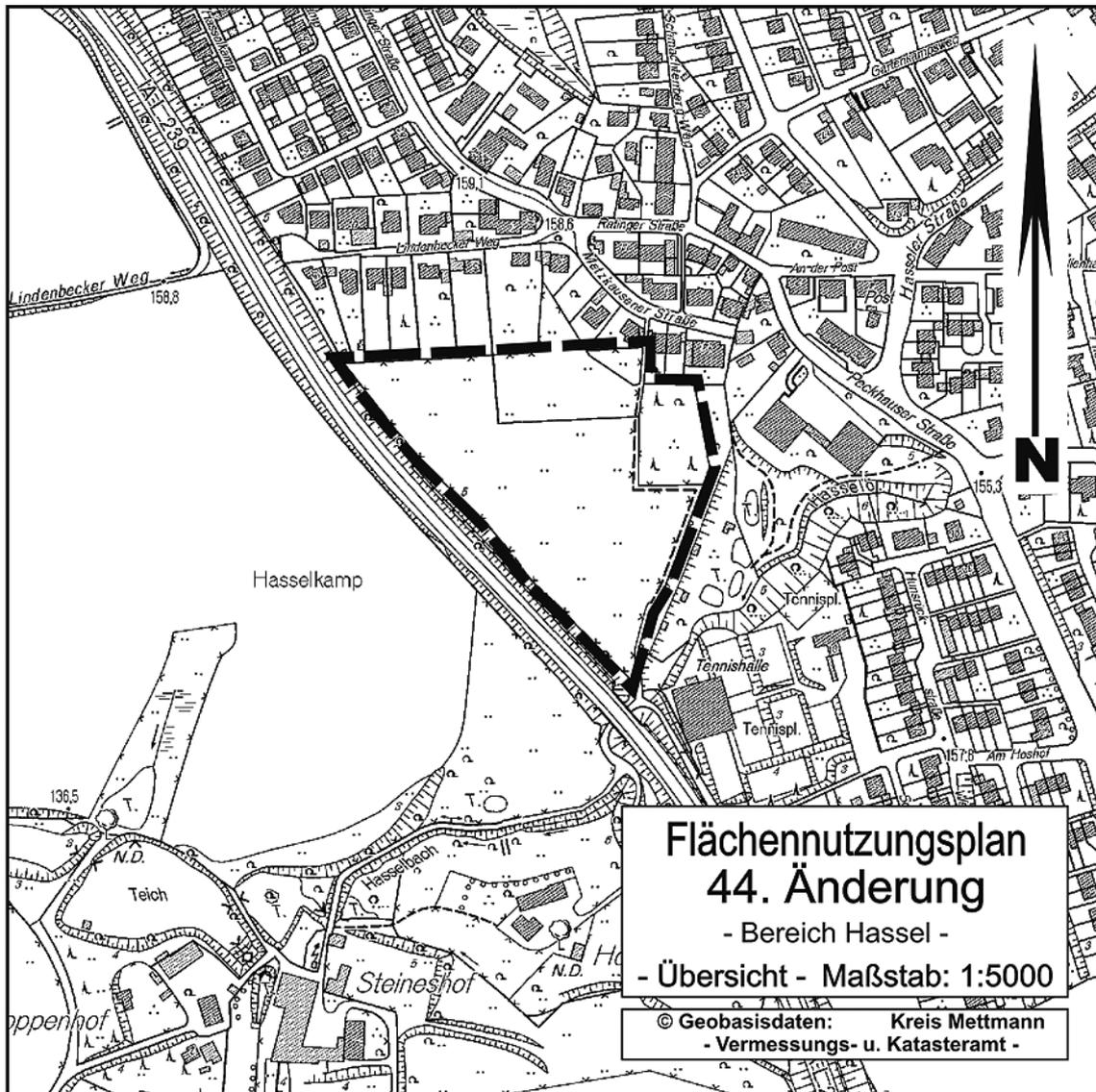
Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Wohnbau- und Ausgleichsflächen statt Landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf des Bebauungsplanes in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 15.04.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Geschorec



20

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Beteiligung der Öffentlichkeit
Bebauungsplan Nr. 138 – Metzkausener Straße / Hassel**

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für den Bebauungsplan Nr. 138 – Metzkausener Straße / Hassel findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 27. April 2015 bis Freitag, 08. Mai 2015

montags - freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

Das Plangebiet wird begrenzt

im Norden	durch Teilflächen der Grundstücke Lindenbecker Weg Nr. 3 bis 15, die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Metzkausener Straße Nr. 2 bis 12, einschließlich des Grundstücks Metzkausener Straße Nr. 6
im Osten	durch die östliche Grenze der städtischen Grünfläche zwischen dem Grundstück Metzkausener Straße Nr. 14 und den Tennisanlagen Am Hoshof (Flurstück 471)
im Westen	durch die L236 (Lärmschutzwall).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

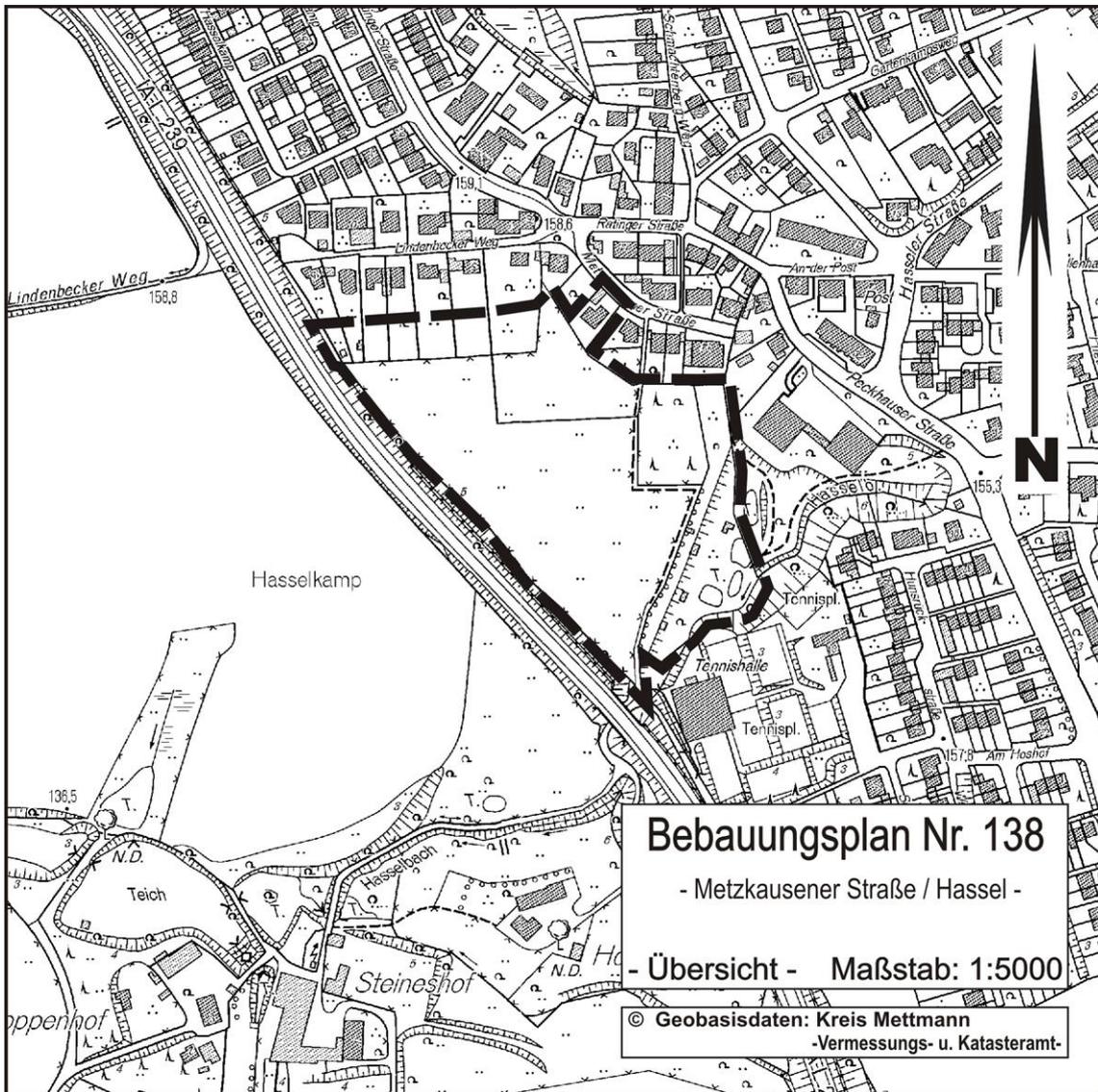
Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist die Ausweisung von Bauflächen zur Errichtung einer Einfamilienhausbebauung und die Festsetzung notwendiger Ausgleichsflächen.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf des Bebauungsplanes in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 15.04.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Geschorec



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2015
Kreis	Mettmann
Stadt/Gemeinde/Kreis	Mettmann

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Mettmann, 15.04.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Geschorec

22

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
öffentliche Zustellung eines Schriftstückes

Öffentliche Bekanntmachung der Arge Mettmann-aktiv, Geschäftsstelle Mettmann

über die
öffentliche Zustellung eines Schriftstücks

Herrn
Andre Szymanski
früher wohnhaft

Poststr. 17
40822 Mettmann

wird hiermit eine rechts wahrende Mitteilung vom 26.11.2014 gemäß § 10 Abs.2
Landeszustellgesetz NRW in Verbindung mit § 37 10. Buch Sozialgesetzbuch öffentlich
zugestellt.

Das Schriftstück kann vom Obengenannten in der Zeit vom 19.04.2015 bis zum 06.05.2015
bei der Arge Mettmann-aktiv, Geschäftsstelle Mettmann, Seibelstr. 11 eingesehen oder in
Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Bekanntgabe werden Fristen in Gang gesetzt. Nach dem Ablauf des
oben genannten Zeitraums beginnt eine Rechtsbehelffrist zu laufen.

Mettmann, den 09.04.2015

Im Auftrag

Schneider

